

Bekanntmachung

zur Durchführung eines Bürgerentscheids

**„Soll das Melbbad in seiner jetzigen Form ohne eine Wohnbebauung erhalten bleiben?“
(letzter Tag des Bürgerentscheids ist Freitag, der 27.11.2020)**

Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen, die zur Abstimmung an einem kommunalen Bürgerentscheid berechtigt sind, gemäß analoger Anwendung des Kommunalwahlrechtes (§ 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung) nur **auf Antrag** in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens **11.11.2020** bei den Bürgerdiensten, Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 B, 53111 Bonn, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind dort ebenfalls während der Dienststunden montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr erhältlich.

gez.

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor